

Infoblatt 01/2011 – Seite 1/2

Eintritt

Wer wird in die Zuger Pensionskasse aufgenommen?

Mitarbeitende des Kantons, Lehrerinnen und Lehrer der gemeindlichen Schulen, Angestellte der angeschlossenen Organisationen und Unternehmen werden ab Anstellungsbeginn in die Zuger Pensionskasse aufgenommen.

Aufnahmebedingungen:

- die Anstellung dauert mehr als drei Monate
- die Person wird im laufenden Jahr mindestens 18 Jahre alt und hat das ordentliche AHV-Rücktrittsalter noch nicht vollendet (Frauen 64, Männer 65)
- der Jahreslohn (ohne Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen) übersteigt den BVG-Mindestlohn von CHF 20 880 oder der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 30%.

Dauert die Anstellung weniger als ein Jahr, so gilt als Jahreslohn der Lohn, der bei ganzjähriger Anstellung erzielt würde.

Gibt es auch Ausnahmen?

Personen, die den BVG-Mindestlohn und/oder den Beschäftigungsumfang von 30% nicht erreichen, können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Personen, die bereits eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, unterstehen grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht.

Personen, die nebenberuflich tätig sind und bereits für die hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Tätigkeit (100%) ausüben, werden in der Regel nicht in die Versicherung aufgenommen.

Personen, für die der Übertritt von einer andern Vorsorgeeinrichtung in die Zuger Pensionskasse infolge besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar ist, können ein Gesuch um eine Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Zuger Pensionskasse einreichen.

Welche Schritte müssen neueintretende Personen unternehmen?

- Ihr Arbeitgeber meldet Sie bei der Zuger Pensionskasse an und übermittelt die erforderlichen Daten, die für die Führung der Personalvorsorge benötigt werden, insbesondere den massgebenden Jahreslohn, den Zivilstand sowie den Versicherungsplan, nach dem Sie versichert werden.
- Gemäss Bundesrecht sind grundsätzlich alle Freizügigkeitsguthaben von früheren Vorsorgeeinrichtungen an die neue zu übertragen. Die Kopien der entsprechenden Austrittsabrechnung müssen der Zuger Pensionskasse zugestellt werden.
- Neueintretende Personen erteilen den ehemaligen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, auf denen sich Guthaben befinden, den Zahlungsauftrag. Für die Überweisungen können Sie Einzahlungsscheine bei uns beziehen. Unsere Bankverbindung lautet:
Konto-Nr. 01-750.015-07 bei der Zuger Kantonalbank, Zug, IBAN CH14 0078 7000 0750 0150 7.

Welche Dienstleistungen erbringt die Zuger Pensionskasse beim Eintritt?

Wir heissen Sie als neueintretendes Mitglied bei unserer Vorsorgeeinrichtung willkommen. Sie erhalten Informationsunterlagen über die Zuger Pensionskasse und den Versicherungsausweis, dem Sie folgende Informationen entnehmen können:

- die eingegangenen Freizügigkeitsleistungen
- den aktuellen Stand Ihres Sparguthabens
- eine Übersicht über die Beiträge und die Leistungen
- eine Berechnung über den freiwilligen Einkauf (sofern noch möglich)

Fehlen die Freizügigkeitsleistungen Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen, erhalten Sie zusammen mit dem Versicherungsausweis auch Einzahlungsscheine.

Die Informationsunterlagen mit dem Versicherungsausweis erhalten Sie im Monat Ihres Eintritts bzw. sobald wir die Lohndaten von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben.

Auf Wunsch beraten wir Sie gerne persönlich.

Können sich alle neu Eintretenden Versicherten einkaufen?

Nein, ein Einkauf in die Zuger Pensionskasse ist nicht möglich,

- wenn die Deckungslücke durch das eingebrachte Vorsorgekapital bereits geschlossen ist
- wenn die versicherte Person sich weigert, die ihr zustehenden Austrittsansprüche an die Zuger Pensionskasse zu überweisen*
- wenn im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge schon Vorsorgekapital bezogen wurde und dieser Vorbezug bei Eintritt in die Zuger Pensionskasse noch nicht vollständig zurückbezahlt ist*.

* In diesen Fällen hat die zum Einkauf angebotene Summe auf dem Versicherungsausweis lediglich hypothetischen Charakter.

Nur einen teilweisen Einkauf können Versicherte leisten, die ab dem 1. 1. 2006 aus dem Ausland zuziehen und erstmals in der Schweiz einer Vorsorgeeinrichtung angehören. Die Einkaufssumme darf in den ersten fünf Jahren 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen.

Muss der gesamte Einkauf in einem Betrag entrichtet werden?

Nein, Sie können bis zu Ihrer Pensionierung zweimal pro Jahr Teilbeträge als freiwillige Einlage auf Ihr persönliches Sparguthaben leisten, bis Ihre anwartschaftliche Altersrente die maximale Höhe von 59% des versicherten Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktrittes erreicht.

Wenn Sie Einlagen (Einkäufe) tätigen, dürfen Sie die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurücknehmen.

Wenn Sie Ihren vorzeitigen Altersrücktritt mit Einlagen vorfinanzieren, so darf bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das Leistungsziel höchstens um 5% überschritten werden. Sonst werden die Beiträge und die Verzinsung gestoppt und unter Umständen sogar die Leistungen gekürzt.

Sie haben seit dem 1. Januar 2009 die Möglichkeit, sich nach dem Standardvorsorgeplan PLUS zu versichern. Dieser ermöglicht es interessierten Personen, die Sparbeiträge freiwillig zu erhöhen und so fürs Alter gezielt höhere Altersleistungen anzusparen. Der Beitritt zum Standardvorsorgeplan PLUS ist jeweils per 1. Januar eines Jahres möglich und gilt für ein Kalenderjahr. Ohne Widerruf bis 1. Dezember des laufenden Jahres verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Diese Flexibilität erlaubt es Ihnen, die Sparbeiträge laufend Ihren finanziellen Möglichkeiten anzupassen (siehe auch Infoblatt «Standardvorsorgeplan PLUS»).

Einlagen (Einkäufe) in die 2. Säule können grundsätzlich von den Steuern abgezogen werden. Bei höheren Einlagen (höher als Einkommen) oder Einlagen kurz vor der Pensionierung empfiehlt es sich, sich vorgängig beim Steueramt über die steuerliche Abzugsfähigkeit zu informieren. Die Zuger Pensionskasse übernimmt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Pensionskassen-Einlagen (Einkäufe).

**Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.
Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch**